

Satzungen

der

Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz.

I. Sitz und Bestimmung der Versorgungsanstalt.

§ 1. Die Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz bezweckt die Gewährung von Witwen- und Waisengeldern an die Hinterbliebenen derjenigen Beamten der Kreise, Stadt- und Landgemeinden der Rheinprovinz, welchen ein Anspruch auf Hinterbliebenen-Fürsorge auf Grund Gesetzes zusteht. Den Kommunalverbänden der Hohenzollernschen Lande ist der Anschluß an die Anstalt im selben Umfange gestattet.

Außerdem können mit Zustimmung des Landeshauptmanns solche Verbände und Korporationen der Anstalt beitreten, welchen der Beitritt zur Ruhegehaltsklasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz gestattet worden ist. Für diese Verbände und Korporationen finden die für Kommunalverbände gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Die Anstalt hat die Rechte einer juristischen Person und hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2. Mitglieder der Anstalt sind die Kommunalverbände, nicht die einzelnen Beamten.

Der Beitritt eines Kommunalverbandes muß für alle zur Zeit des Beitritts angestellten und später noch anzustellenden Beamten erfolgen, welche mit dem Rechte auf Hinterbliebenen-Fürsorge oder mit der Aussicht auf die Erlangung eines solchen Rechtes nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes angestellt sind, ohne Unterschied, ob sie verheiratet oder unverheiratet sind.

Ausgenommen von dieser Bestimmung bezw. dem Beitritte sind Beamte, welchen erst nach dem Eintritt des Verbandes das Recht auf Hinterbliebenen-Fürsorge oder die Aussicht auf die Erlangung eines solchen Rechtes nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes verliehen wird, wenn sie zur Zeit dieser Verleihung bereits das fünfzigste Lebensjahr überschritten haben.

Eine Verpflichtung der Kommunalverbände zum Beitritt für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen sowie für die an den mittleren und höheren öffentlichen Schulen angestellten katholischen Geistlichen besteht nicht.

Beamte, welche schon in den Ruhestand getreten sind, werden von der Beteiligung ausgeschlossen.

II. Witwen- und Waisenkassenbeiträge.

§ 3. Der Kommunalverband ist verpflichtet, für jeden Beamten, hinsichtlich dessen der Beitritt zur Versorgungsanstalt erfolgt ist, einen Witwen- und Waisenkassenbeitrag von 4 % des ruhegehaltsberechtigten Dienst-einkommens des Beamten und nach erfolgter Versetzung in den Ruhestand desselben 4 % des Ruhegehaltes an die Versorgungsanstalt zu zahlen und zwar auch für die Zeit, in welcher nach dem Tode des Beamten den Hinterbliebenen dessen Dienst-einkommen oder Ruhegehalt fortzugewähren ist (Gnadenquartal, Gnadenmonat).

Wenn dieser Beitrag zur Deckung des Bedarfes in einem Jahre nicht ausgereicht hat und die Verwendung von Zinsen oder Kapitalbeständen des Reservefonds nach § 20 nicht erfolgen kann, so ist der fehlende Betrag nach dem Verhältnis der in dem betreffenden Jahr zu zahlenden Beiträge auf die Verbände umzulegen.

Wenn dieser Fall eintritt, ist dem Provinziallandtag bei seinem nächsten Zusammentritt Mitteilung zu machen behufs erneuter Beschlußfassung über die Höhe des Beitrages.

§ 4. Die Witwen- und Waisenkassenbeiträge sind für jedes Vierteljahr bis spätestens den 15. des ersten Monats desselben von den beigetretenen Kommunalverbänden für ihre beteiligten Beamten portofrei an die Landesbank der Rheinprovinz abzuführen. Wird die Zahlung über diesen Zeitpunkt verzögert, so sind 5 % Verzugszinsen von Beginn des Vierteljahres bis zum Zahlungstage zu entrichten.

§ 5. Die Verpflichtung zur Zahlung der Witwen- und Waisenkassenbeiträge erlischt für die der Versorgungsanstalt beigetretenen Kommunalverbände:

1. mit dem Tode des Beamten, vorbehaltlich der im § 3 getroffenen Bestimmung;
2. mit dem Ablauf des Monats, in welchem ein Beamter ohne Ruhegehalt aus dem Dienste scheidet, oder mit Bewilligung eines Teiles desselben oder unter Bewilligung eines Ruhegehaltes auf bestimmte Zeit aus dem Dienste entlassen wird;
3. hinsichtlich desjenigen Beamten, welcher weder verheiratet ist, noch unverheiratete eheliche oder durch nachfolgende Ehe legitimierte Kinder unter

18 Jahren besitzt, mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand;

4. hinsichtlich eines in den Ruhestand getretenen Beamten mit Ablauf desjenigen Monats, in welchem die unter 3 bezeichnete Voraussetzung eintritt. Durch eine nach der Versetzung in den Ruhestand geschlossene Ehe oder durch Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Aufhören der Verpflichtung nicht gehindert.

III. Witwen- und Waisengeld.

§ 6. Die Witwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder eines Beamten, für welchen zur Zeit seines Todes ein Kommunalverband der Rheinprovinz zur Zahlung von Witwen- und Waisenkassenbeiträgen an die Versorgungsanstalt verpflichtet gewesen ist, haben einen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 7. Das Witwengeld besteht in vierzig vom Hundert desjenigen Ruhegehaltes, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre. Für die Berechnung des Ruhegehaltes sind die gesetzlichen Bestimmungen sowie die auf Grund derselben ergangenen Ortsstatute und Kreisratsbeschlüsse und hinsichtlich solcher Beamten, für welche derartige Bestimmungen nicht gelten, die bei der Aufnahme in die Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz geltenden Bedingungen maßgebend. Das Witwengeld soll jedoch vorbehaltlich der im § 9 angeordneten Beschränkung mindestens 216 Mark betragen und 2500 Mark nicht übersteigen.

Bei denjenigen Beamten, welchen ein Anspruch auf Ruhegehalt zusteht auf Grund Ortsstatuts im Sinne des § 18 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (G. S. S. 141), wird das Ruhegehalt der Berechnung des Witwengeldes nur insoweit zu Grunde gelegt, als das Ortsstatut sich innerhalb der im § 12 des angeführten Gesetzes gezogenen Grenzen hält.

§ 8. Das Waisengeld beträgt:

- a) für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind;
- b) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind.

§ 9. Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehaltes übersteigen, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Hierbei findet die Bestimmung im § 7 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird das Witwen- und Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.

§ 10. Im Fall des § 9, Absatz 2, erhöht sich bei dem Ausscheiden eines Witwen- und Waisengeld-Berechtigten das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, bis sie sich im vollen Genusse der ihnen nach §§ 7 bis 9 gebührenden Beträge befinden.

§ 11. War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger wie der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 berechnete Witwengeld für jedes Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $\frac{1}{20}$ gekürzt; jedes angefangene Jahr wird für voll gerechnet.

Diese Kürzung des Witwengeldes bleibt auf den nach § 8 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes ohne Einfluß.

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage $\frac{1}{20}$ des nach Maßgabe der §§ 7 und 9 zu berechnenden Witwengeldes solange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

§ 12. Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb 3 Monate vor seinem Ableben, oder wenn die Ehe nach seiner Versetzung in den Ruhestand geschlossen worden ist.

In dem einen wie in dem anderen Falle fällt auch der Anspruch auf Waisengeld für die aus einer solchen Ehe stammenden Kinder fort. Der Provinzialausschuß ist ermächtigt, im ersten Falle des Absatzes 1 Witwen- und Waisengeld zu bewilligen.

Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn auf Antrag des Mannes die Ehe gerichtlich geschieden oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt war.

§ 13. Der Provinzialausschuß ist berechtigt, in Fällen, wo ein der Versorgungsanstalt angehörender Beamter vor Ablauf der seine Ruhegehaltsberechtigung bedingenden Zeit gestorben ist, Witwen- und Waisengelder zu bewilligen, welche aber in keinem Falle $\frac{2}{3}$ derjenigen Beträge übersteigen dürfen, welche den Hinterbliebenen bei der Erlangung der Ruhegehaltsberechtigung seitens des Verstorbenen zugestanden haben würden.

§ 14. Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit Ablauf desjenigen Tages, bis zu welchem dem Verstorbenen oder seinen Hinterbliebenen ein Dienst Einkommen oder ein Ruhegehalt zu gewähren war oder aus Billigkeitsrücksichten gewährt wird.

§ 15. Das Witwen- und Waisengeld wird monatlich im voraus an den Kommunalverband, welchem der verstorbene Beamte angehört hat, gezahlt.

Nicht abgehobene Teilbeträge der Witwen- und Waisengelder verjähren binnen 4 Jahren, von dem auf

den Tag der Fälligkeit folgenden 1. Januar an gerechnet, zum Vorteil der Versorgungsanstalt.

§ 16. Wenn das Witwen- oder Waisengeld verpfändet, abgetreten oder sonst übertragen wird, so erlischt mit diesem Augenblick die Verpflichtung der Versorgungsanstalt zur Zahlung der betreffenden Teilbeträge.

§ 17. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:

- a) für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheiratet oder stirbt;
- b) für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 18. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte die deutsche Staatsangehörigkeit verliert bis zu ihrer Wiedererlangung.

§ 19. Den Betrag der zu zahlenden Witwen- und Waisengelber haben die betreffenden Kommunalverbände, unter Verantwortlichkeit für die Richtigkeit ihrer Angaben, dem Landeshauptmann anzuzeigen und zu begründen. Die Bestimmung darüber, ob und welches Witwen- und Waisengeld zu zahlen ist, erfolgt durch den Landeshauptmann. Gegen die Festsetzung des Landeshauptmanns können sowohl der betreffende Kommunalverband, wie die Hinterbliebenen des verstorbenen Beamten innerhalb 4 Wochen die Entscheidung des Provinzialausschusses anrufen. Bis zu dieser Entscheidung werden nur die von dem Landeshauptmann festgesetzten Beträge gezahlt.

Die Beschreitung des Rechtsweges steht den Beteiligten offen, doch muß die Entscheidung des Provinzialausschusses der Klage vorhergehen.

Die Kommunalverbände sind bei eigener Verantwortung verpflichtet, dem Landeshauptmann von dem Eintritt derjenigen Tatsachen, welche nach §§ 16 bis 18 das Erlöschen oder Ruhen des Anspruchs auf Weiterzahlung des Witwen- und Waisengeldes zur Folge haben, rechtzeitig vor dem nächsten Zahlungstermin Anzeige zu machen.

IV. Reservefonds und Einkaufsgeld.

§ 20. Die Anstalt hat einen Reservefonds anzusammeln, welcher den Vorschriften der §§ 1807 und 1808 des B. G. B. entsprechend anzulegen ist. Derselbe besteht aus dem am 1. April 1903 vorhandenen Vermögen der Anstalt und vermehrt sich durch den Überschuß der Beiträge über die Ausgaben, die Einkaufsgelder sowie die erwachsenden Zinsen, soweit dieselben nicht nach Absatz 2 und 3 verwendet werden.

Die Zinsen des Reservefonds dürfen zur Deckung laufender Ausgaben verwendet werden, wenn dieselben mehr als 2% der beitragspflichtigen Dienstbezüge, Wartegelder und Ruhegehälter betragen.

Abgesehen hiervon dürfen in Notfällen die Zinsen und der Kapitalbestand des Reservefonds verwendet werden, indessen nur nach näherer Anordnung des Provinzial-

ausschusses, der auch über die alsbaldige Wiederergänzung des Kapitalbestandes Bestimmung zu treffen hat.

§ 21. Tritt ein Kommunalverband der Versorgungsanstalt erst nach Ablauf eines Jahres nach deren Eröffnung bei, so hat er ein Einkaufsgeld zu zahlen, welches sich aus den von ihm seit der Gründung der Anstalt bis zu seinem Eintritt erparten Jahresbeiträgen zusammensetzt.

Ebenso ist das Einkaufsgeld zu entrichten für Beamte, welche nach dem Beitritte eines Kommunalverbandes unter Anrechnung rückliegender Dienstzeiten zur Anstellung gelangen, oder denen die Ruhegehaltsberechtigung mit rückwirkender Kraft verliehen worden ist. Dies gilt jedoch nicht, soweit schon früher für dieselbe Stelle Beiträge oder Einkaufsgeld für dieselben Zeiten gezahlt worden sind. Das Einkaufsgeld ist nicht zu entrichten für die vor dem Eröffnungszeitpunkte der Anstalt — dem 1. Januar 1892 — liegenden Dienstzeiten.

Der Landeshauptmann ist befugt, den Kommunalverbänden die Zahlung des Einkaufsgeldes in Teilbeträgen auf Antrag zu gestatten, sofern die Vermögenslage der Antragsteller dieses angezeigt erscheinen läßt.

§ 22. Die Verwaltung der Versorgungsanstalt wird durch die Organe des Provinzialverbandes der Rheinprovinz nach Maßgabe der Bestimmungen der Provinzialordnung gegen Erstattung der Selbstkosten geführt.

Die Vertretung der Anstalt nach außen und vor Gericht erfolgt durch den Landeshauptmann.

Der Landeshauptmann verkehrt mit den beteiligten Beamten und deren Hinterbliebenen durch Vermittelung der Kommunalverbände.

§ 23. Die der Versorgungsanstalt beitretenden Kommunalverbände haben dem Landeshauptmann ein vollständiges Verzeichnis ihrer Beamten unter Angabe der Personalien derselben und ihrer Familien, der Anstellungsbedingungen und der Befoldungspläne einzureichen sowie alljährlich zu einem bestimmten Zeitpunkt über die eingetretenen Veränderungen Mitteilung zu machen.

§ 24. Die Jahresrechnungen der Versorgungsanstalt sind nach ihrer rechnerischen Prüfung den beteiligten Kommunalverbänden während 4 Wochen, nach vorheriger Bekanntmachung durch die Amtsblätter, in den Geschäftsräumen des Landeshauptmanns zur Einsicht offen zu legen, bevor die Rechnungen dem Provinzialausschuß zur Beschlussfassung über deren Entlastung vorgelegt werden.

Alljährlich ist der Rechnungsabschluß nebst einer Übersicht über das Vermögen der Anstalt durch die Amtsblätter der Provinz zu veröffentlichen.

§ 25. Der Provinzialausschuß entscheidet endgültig über etwaige Einwendungen und Beschwerden, welche seitens der beteiligten Kommunalverbände gegen die Rechnung oder in anderen, die Verwaltung der Versorgungsanstalt betreffenden Angelegenheiten vorgebracht werden.

V. Schließung der Anstalt. Ausscheiden einzelner Kommunalverbände aus der Anstalt.

§ 26. Der Landeshauptmann ist mit Zustimmung des Provinzialausschusses befugt, nach Ablauf von 10 Jahren nach Eröffnung der Versorgungsanstalt die Schließung der Anstalt bei dem Provinziallandtag zu beantragen, wenn er mindestens ein Jahr, bevor die Beschlußfassung über diesen Antrag erfolgen soll, letzteren durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntnis gebracht hat. Wird die Schließung der Anstalt von dem Provinziallandtage beschlossen, so hat dies zur Folge, daß von demjenigen Zeitpunkte ab, mit welchem die Anstalt als geschlossen gelten soll, Kommunalverbände nicht mehr als Mitglieder in die Anstalt aufgenommen werden können, und von den der Anstalt angehörenden Kommunalverbänden die Anmeldung von Beamten nicht mehr angenommen wird. Dagegen wird für diejenigen Kommunalverbände, welche der Anstalt vor ihrer Schließung beigetreten sind, rücksichtlich ihrer vor diesem Zeitpunkte angemeldeten Beamten die Anstalt nach den Bestimmungen dieser Satzungen fortgeführt, bis alle von derselben eingegangenen Verpflichtungen erfüllt sind. Hinsichtlich der Erhebung der Beiträge und der Verwendung der Zinsen und des Kapitalbestandes des Reservefonds hat der Provinzialausschuß die erforderlichen Anordnungen zu erlassen. Über den etwa verbleibenden Rest des Anstaltsvermögens hat der Provinziallandtag zugunsten einer oder mehrerer innerhalb der Provinz bestehenden milden Stiftungen zu verfügen.

§ 27. Der Provinzialverband der Rheinprovinz übernimmt die Garantie für die von der Anstalt über-

nommenen Leistungen, insofern die verpflichteten Kommunalverbände hierzu außer stande sind.

§ 28. Die der Anstalt beigetretenen Kommunalverbände sind berechtigt nach Ablauf von 10 Jahren nach ihrem Beitritt mit dem Ende eines Rechnungsjahres nach 6 Monate vorher eingelegter Kündigung von der Anstalt mit der Wirkung zurückzutreten, daß sie hinsichtlich der nach Ablauf dieses Zeitpunktes angestellten Beamten an der Anstalt nicht mehr beteiligt sind. Soll sich der Rücktritt des Kommunalverbandes auch auf die seither angestellten Beamten erstrecken, so ist dies nur dann zulässig, wenn der Verband in rechtsverbindlicher Form erklärt, die Anstalt für alle Ansprüche der Beamten schadlos zu halten. Ansprüche auf Rückzahlung gezahlter Beiträge hat ein solcher Kommunalverband nicht. Mit gleicher Wirkung kann der Landeshauptmann mit Zustimmung des Provinzialausschusses einem Kommunalverband die Beteiligung an der Anstalt für seine ferner anzustellenden Beamten 6 Monate vor Ablauf eines Rechnungsjahres aufkündigen, vorbehaltlich des dem betreffenden Kommunalverband zustehenden Rechtes, binnen 4 Wochen nach Behändigung der Kündigung die Berufung an den Provinziallandtag einzulegen.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidung des Provinziallandtags ist endgültig.

§ 29. Die vor dem 1. April 1903 der Anstalt angehörenden Verbände können binnen sechs Monaten nach der amtlichen Veröffentlichung der abgeänderten Satzungen ihren Austritt aus der Anstalt zum 1. April 1904 nach Maßgabe der bisherigen Satzungen erklären.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des 43. Rheinischen Provinziallandtags in der Plenarsitzung vom 18. Februar 1903.

Düsseldorf, den 11. März 1903.
(L. S.)

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz
Dr. Klein
Geheimer Ober-Regierungsrat.

Die vorstehenden, infolge der Beschlüsse des 43. Rheinischen Provinziallandtages vom 18. Februar d. Js. aufgestellten Satzungen der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz vom 11. März d. Js. werden auf Grund des § 120 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G. S. S. 252) hierdurch genehmigt.

Berlin, den 10. Mai 1903.
(L. S.)

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Zm Auftrage:
gez.: Schwarzkopff.

Der Finanzminister.

Zm Vertretung:
gez.: Dombois.

Der Minister des Innern.

Zm Auftrage:
gez.: v. Klitzing.

Genehmigung.

R. d. g. zc. A. II. III D 1112

Fin.-Min. I 6341

R. d. J. Ib 673.

Druckt bei L. Böh & Cie., Königl. Hofbuchdruckern in Düsseldorf.